

Neuregelung § 46 Abs. 2 PStV

Gleichzeitig mit Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft wurden auch andere Gesetze und Verordnungen geändert. Unter anderem die Personenstandsverordnung, hier § 46 Abs. 2 PStV.

Dieser lautet nunmehr (neuer Wortlaut rot markiert):

Wird eine Erklärung zur Namensführung oder eine andere familienrechtliche Erklärung nach den §§ 41 bis 45b PStG gegenüber einem Standesamt abgegeben, das für die Entgegennahme nicht zuständig ist, sollen dem für die Entgegennahme zuständigen Standesamt die Erklärungsdaten mit dem Wortlaut der Erklärung bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen nach § 63 elektronisch übermittelt werden. Im Fall der Übermittlung der Erklärung als Schriftstück wird für die eigenen Unterlagen eine beglaubigte Abschrift gefertigt und das Original der Erklärung an das für die Entgegennahme zuständige Standesamt abgegeben.

Vaterschaftsanerkennungen verbleiben dagegen im Original im beurkundenden Standesamt, da hier keine Entgegennahme durch das Register führende Standesamt notwendig ist, damit sie wirksam wird.

Widerruf und Neubestimmung des Ehenamens gem. Überleitungsvorschrift

Uneinigkeit besteht weiterhin bei der Frage, ob es zulässig ist, gemäß § 67 Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts Abs. 1, 2. EGBGB einen bis zum 30. April 2025 bestimmten Ehenamen zu widerrufen und neu zu bestimmen.

Zuletzt hat sich das Kammergericht Berlin für eine Neubestimmung ausgesprochen (StAZ 2026, 241). Dieser Entscheidung stehen jedoch andere obergerichtliche Beschlüsse (z. B. OLG Köln, 26 W 14/25, StAZ 2026, 143) entgegen, so dass Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH XII ZB 293/26) eingelegt wurde. Es ist zu erwarten, dass der BGH in den kommenden Monaten zu einer abschließenden Entscheidung kommen wird.

Der Fachausschuss spricht die Empfehlung aus, diesen Beschluss abzuwarten und bis dahin keine Neubestimmung nach Widerruf des Ehenamens zu beurkunden.

Eheschließungen von ukrainischen Staatsangehörigen per Videokonferenz

Vermehrt wurden Fälle bekannt, bei denen ukrainische Staatsangehörige mit Nutzung der staatlichen ukrainischen App „Diia“ per Videokonferenz die Ehe geschlossen haben. Aufgehalten haben sich die Verlobten zum Zeitpunkt der Eheschließung in Deutschland, während der ukrainische Standesbeamte aus der Ukraine zugeschaltet wurde. Die betroffenen Eheleute erhalten ukrainische Eheurkunden, die wiedergeben, dass die Eheschließung durch das ukrainische Standesamt registriert wurde.

Ob es sich um eine wirksame Eheschließung handelt, spielt unter anderem bei der Geburtsbeurkundung in Bezug auf die Klärung der Abstammung eine entscheidende Rolle.

Diesbezüglich kann es vorkommen, dass diese Urkunden auch in Standesämtern in Brandenburg vorgelegt werden.

In der aktuellen StAZ (S. 277) wurde eine Entscheidung des AG Weiden i.d.Opf. veröffentlicht, das eine in dieser Form geschlossene Ehe für unwirksam erklärt hat. Zu einem anderen Ergebnis gelangen jedoch der Bundesfachausschuss (FA-Nr. 4365) und Fabian Wall, die Art. 13 Abs. 4 Satz 2 EGBGB für anwendbar halten (StAZ 2026, 193 ff.).

Falls Sie bei einer Beurkundung mit dieser Form der Eheschließung konfrontiert werden sollten, wird empfohlen, eine Zweifelsvorlage gem. § 49 Abs. 2 PStG in die Wege zu leiten.

Namenserklärungen polnischer Ehepaare bei Eheschließung in Deutschland

Im Zuge der Umsetzung des EuGH-Urteils von 2025 erließ das polnische Innenministerium in diesem Jahr eine Verordnung, aus der hervorgeht, dass polnische Behörden im EU-Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen anerkennen müssen. Daraus folgt in Brandenburg eine vermehrte Nachfrage nach Trauungen.

Bei Eheschließungen polnischer Paare (unabhängig ob gleich- oder verschiedengeschlechtlich) in deutschen Standesämtern ist Folgendes zu beachten, wenn sie einen Doppelnamen führen möchten:

Bei den meisten Paaren handelt es sich um Polen, die nur zum Heiraten nach Deutschland kommen, d.h. ihr gewöhnlicher Aufenthalt/Staatsangehörigkeit ist Polen/polnisch. Aus diesem Grund scheidet deutsches Recht nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB aus.

Nach Art. 25 Familiengesetzbuch Polen kann jeder Ehegatte seinen bisherigen Familiennamen beibehalten und diesem den bisherigen Namen des anderen Ehegatten beifügen. Dabei handelt es sich aber nicht um einen Ehenamen, sondern um eine einseitige Erklärung.

Es ist in der Vorgangsbearbeitung EE eine entsprechende Erklärung 16/604 bei Auslandsbeteiligung anzuklicken und aufzunehmen („Erklärung zur Namensführung in der Ehe als Bestandteil der Niederschrift über die Eheschließung“).

Standesamt und Ausländer führt im Länderteil Polen / Namensführung der Ehegatten erläuternd aus:

Die Ehegatten können als gemeinsamen Familiennamen den bisherigen Familiennamen eines von ihnen durch gemeinsame Erklärung bestimmen, der sich kraft Gesetzes auch auf die ehelichen Kinder der Ehegatten erstreckt. Der gemeinsame Familienname kann kein Doppelname sein.

Ohne die Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens kann jeder Ehegatte durch einseitige Erklärung unter Setzung eines Bindestrichs seinen Familiennamen mit dem Familiennamen des anderen Ehegatten verbinden (durch Voranstellung oder Anfügung). Ein so gebildeter Familienname darf nicht aus mehr als zwei Teilen bestehen und kann von beiden Ehegatten in derselben Reihenfolge geführt werden, ohne dass es sich um einen gemeinsamen Familiennamen handelt. Soll auch ein eheliches Kind den so gebildeten Familiennamen führen, ist eine separate Namenserklärung der Eltern erforderlich.

Wird keine Erklärung zum Familiennamen abgegeben, behält jeder Ehegatte seinen bisherigen Familiennamen. [...]

Hat ein polnischer Staatsangehöriger bei Eheschließung vor einem ausländischen Standesbeamten keine Erklärung über seinen Familiennamen abgegeben, kann eine solche zusammen mit dem Antrag

auf Eintragung der Eheschließung in das polnische Heiratsbuch abgegeben werden. Die Erklärung kann auch gegenüber dem Konsul abgegeben werden, der ein Protokoll darüber dem Standesamt für den Bezirk Warschau-Mitte übermittelt. [...]